

RS OGH 2010/10/4 16Ok5/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2010

Norm

KartG 2005 §30

WettbG §11

Rechtssatz

§ 11 Abs 3 WettbG richtet sich an die Bundeswettbewerbsbehörde und bestimmt das ihr offenstehende Ermessen bei der Behandlung von Kronzeugen. Die richtige Anwendung dieser Bestimmung durch die Verwaltungsbehörde unterliegt zwar keiner unmittelbaren Überprüfung durch das Kartellgericht, dieses hat jedoch bei Bemessung der Geldbuße die Mitwirkung eines betroffenen Unternehmens an der Aufklärung der Rechtsverletzung sowohl gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde, als auch gegenüber dem Kartellgericht nach eigenem Ermessen als Milderungsgrund (§ 30 zweiter Satz KartG) zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 5/10
Entscheidungstext OGH 04.10.2010 16 Ok 5/10
Veröff: SZ 2010/117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126215

Im RIS seit

03.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at